

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 171 Wasserwirtschaft; Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Halle – Wasserschutzgebietsverordnung Halle –, S. 169-174
 172 Wasserrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S. 174
 173 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 174 Verlust eines Dienstsiegels, S. 175

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**171 Wasserwirtschaft;
 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Halle
 – Wasserschutzgebietsverordnung Halle –
 Vom 30. Juni 2016**

Inhalt:

- § 1 Anlass/Geltungsbereich
 § 2 Begriffsbestimmungen
 § 3 Schutz in den Zonen III, II und I
 § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
 § 5 Duldungspflichten
 § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
 § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 § 8 Genehmigungen
 § 9 Befreiungen
 § 10 Vorrang der Kooperation
 § 11 Ordnungswidrigkeiten
 § 12 Zuständigkeit
 § 13 Andere Rechtsvorschriften
 § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
 § 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Aufgrund

- der §§ 51 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹
 – des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG)² jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1**Anlass/Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Tatenhausen und Bokel der Technische Werke Osning GmbH (T.W.O.) und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II) und die

weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zone III A und die Zone III B.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure:

Stadt Halle

Gemarkung Halle, Flure 1-9, 11, 14-17 (ganz oder teilweise)

Gemarkung Künsebeck, Flur 1 (teilw.)

Gemarkung Tatenhausen, Flur 1-8 (ganz oder teilweise)

(4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seine Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1: 20 000 einen Überblick (Anlage B). Im Einzelnen ergeben sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 7 000 (Anlage C). In den Karten sind die Zone III B hellbraun, die Zone III A gelb, die Zonen II grün und Zonen I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichts- und die Schutzgebietskarten (Anlagen B und C) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, – obere Wasserbehörde –
2. Kreis Gütersloh, Kreishaus Rheda-Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, – untere Wasserbehörde –
3. Stadt Halle, Ravensberger Straße 1, 33790 Halle

§ 2**Begriffsbestimmungen**

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwasser-sammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder

Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.

3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.
4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
5. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (**LAU**-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (**HBV**-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe auf dem Werksgelände.
6. **Bodenmaterial zur Verwertung**
ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes³ (BBodSchG) Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
7. **Dauergrünland** sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
8. **Errichten, Erweitern, wesentliche Änderung, Stilllegen**
Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestrände) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Erweitern ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers/einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht. Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.
Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage oder eines bestehenden Gebäudes sowie der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz die Besorgnis einer Grundwassergefährdung ergibt.
Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
9. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).

10. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
11. **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.
12. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
13. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngemittelrecht erfolgt.
14. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt von 15 von Hundert nicht übersteigt.
Jauche ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
15. **Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung.
16. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
17. **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel, Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Klärschlamm, Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
18. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt/gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.
 - I. **Unverschmutztes Niederschlagswasser**
Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
 - Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
 - Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
 - Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
 - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.
 - II. **Gering verschmutztes Niederschlagswasser**
Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Eteisierung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Paddocks, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung), sowie Rangierflächen zwischen Fahrsilos und Verwendungsbereichen oder Fahrsiloanlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Eteisierung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Eteisierung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

19. **Pflanzenkompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.
20. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen⁴.
21. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
22. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).
- Als Schmutzwasser gelten auch:
- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;

- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

23. Wassergefährdende Stoffe

- a) sind bei Fernleitungen (Pipelines) flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung des Bundes über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungen bestimmt.
- b) sind bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft (§ 62 WHG).

24. Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential

im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird (Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden) sowie in erheblichem Umfang mit anderen Stoffen umgegangen wird, von denen aufgrund ihrer Art und Menge eine erhebliche Grundwassergefährdung ausgeht, insbesondere:

- Akkumulatorenfabriken,
- größere Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- Chemikaliengroßhandlungen, chemische Großreinigungen, chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Großgerbereien,
- Kaliwerke, Salinen
- öffentliche Tankstellen, Schlachthöfe, Molkereien, Biogasanlagen
- Zellulosefabriken, Zuckerfabriken,

25. Wärmepumpen

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z. B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in den Zonen III, II und I

(1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.

(2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III B, III A und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

(5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c und 101 WHG).

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,

4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,

5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,

6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und

7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen.

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder andere Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung (vgl. § 2 Nr. 13) ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngerverordnung⁵ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngbedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag nach den Vorgaben der Düngerverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

(3) Die Düngbedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Die Düngeplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Ackerschlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngeplandes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

Für die Ermittlung des Düngedarfs für Stickstoff sind für den Zeitpunkt der Düngung frucht- und standortspezifisch gebietsrepräsentative N_{\min} -Proben (0 bis 90 cm) aus dem Wasserschutzgebiet für jeden Schlag heranzuziehen bzw. zu ermitteln.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober bis 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{\min} -Untersuchungen (0 bis 90 cm) nach dem Beratungskonzept der Wasserberatung durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{\min} -Mengen sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den

Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)⁶, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel⁷ sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift⁸). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹² sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasser-

recht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Abs. 4 LWG).

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung für die Zonen II und III erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1-4 entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

Die Regelungen der §§ 6 Abs. 2-5 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation im Sinne dieser Verordnung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Eine **Kooperation** im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertrag- oder mitgliederschafliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.
2. Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen in der Kooperationsvereinbarungen mindestens inhaltsgleiche, verbindliche Regelungen und Dokumentationspflichten für die Tatbestände der §§ 6 und 7 dieser Verordnung getroffen haben, die von jedem Einzelmitglied zu erfüllen sind.
3. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
4. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Kammern/Verbände – und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 und der Fortschreibung dieses Programms (zuletzt fortgeschrieben mit der zweiten Novelle der Rahmenvereinbarung vom 30. März 2011, insbesondere mit der Anlage 3 „Ergebnis der Fachgespräche zu Grundsätzen der Düngeberatung in Wasserschutz-Kooperationen vom 30. März 2011“) arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
5. Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden mindestens inhaltsgleichen Anforderungen für die Tatbestände der §§ 6 und 7 dieser Verordnung, die Einhaltung der vertraglichen Bindungen der Kooperationsvereinbarung sowie die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Die Ergebnisse der Kooperationsarbeit aus Nährstoffvergleichen, Düngeplänen, NMN-Untersuchungen sowie weiterer relevanter Daten zum Grundwasserschutz sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie ist nicht berechtigt,

Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
Bei Zweifeln am Vorliegen dieser Voraussetzungen und Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 12 Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Gütersloh zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹⁰ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 15 LWG, § 93 NWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2016 in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Gleichzeitig wird im Einvernehmen mit dem Kreis Gütersloh die Wasserschutzgebietsverordnung Halle-Bokel für die Gewinnungsanlagen Bokel vom 26. Februar 1998 aufgehoben.

Detmold, den 30. Juni 2016
54.04.04.70_3916-06

In Vertretung
Berghahn

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926)

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

⁴ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 9. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBl. NRW S. 74, 913), Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“

⁵ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)

⁶ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

⁷ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)

⁸ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften – Pflanzenschutz-Freilflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27. März 2000 (MBl. NRW S. 455)

⁹ vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

¹⁰ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV. NRW S. 282)

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 169-174

172 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG

Bezirksregierung Detmold
54.01.08.54_KA-RWB

Detmold, den 30. Juni 2016

Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um für die Dauer von Baumaßnahmen auf dem Gelände der Kläranlage Rheda (Bau eines neuen Nachklärbeckens einschließlich der Stilllegung und des Abrisses eines bestehenden Nachklärbeckens) Grundwasser in einer Menge von bis zu 50 m³/h (Errichtung Nachklärbecken) bzw. 75 m³/h zu entnehmen (Grundwasserhaltung).

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3c Satz 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 174

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Halle

- Wasserschutzgebietsverordnung Halle vom 30.06.2016 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen II, III A und III B

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
 - - - = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III B	III A	II
1	Abfallentsorgungsanlagen			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	Errichten und Erweitern	V	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	G	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.	V G: wie in Zone III B	V
	Pflanzenkompostierungsanlagen über 20 t/a Durchsatz	- - -	G	V
	Pflanzenkompostierungsanlagen unter 20 t/a Durchsatz	- - -	- - -	V
	Eigenkompostierungsanlagen	- - -	- - -	- - -

Nr.	Handlung	III B	III A	II
2 2.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen s. Ziffer 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: Baugruben	V Ausnahme: wie in Zone IIIB	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V Ausnahme: wie in Zone IIIB	V
3 3.1 3.1.1	Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen Errichten	G	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V
3.1.2	Erweitern	G	G	V
3.1.3	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
3.2	Kanalisation Einschließl. Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V G: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK A 142 errichtet und betrieben werden

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4	Abwassereinleitungen			
4.1	Schmutzwasser			
4.1.1	<u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V	V
4.1.2	<u>behandelt:</u>			
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen	V G: wie in Zone IIIB	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	G	V	V
4.2	Kühlwasser			
4.2.1	<u>thermisch verändertes Kühlwasser</u>			
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	G	V	V
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> Schutzonenregelungen wie unter Ziffer 4.1 ff.			
4.3	Niederschlagswasser			
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>			
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktuell einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V G G ---	V G G ---	V G G ---
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>			
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster etc.)	V G G ---	V V G ---	V V G ---
4.3.3	<u>stark verschmutzt:</u>	V	V	V
4.3.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag ¹	G: wie in Zone IIIB	
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V V V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landw. Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen G	V V V G: wie in Zone III B G	V V V G
5.	Anlagen			
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.1.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
5.1.2	wesentliches Ändern	G	G	V
5.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wärmepumpen s. Ziff. 27)			
5.2.1	Errichten, Erweitern, wesentliches ändern von Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern mit einem Gesamtvolumen von mehr als 220 Litern	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
5.2.2	offenes oder ungesichertes Lagern von wassergefährdenden Stoffen	V	V	V
5.2.3	Transport wassergefährdender Stoffe auf Straßen und Wegen	---	---	V Ausnahme: Belieferung von Anliegern
5.3	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung (vgl. § 2 Begriffsbestimmungen)			
5.3.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
5.3.2	wesentliches Ändern	G	G	V
6.1	Bebauung Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	G	V	V
6.2	Ausweisen neuer Baugebiete	---	G	V
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, Erweitern und wesentliches ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G ausgenommen: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	G wie Zone III B	V
7.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschl. Fracking, sowie Verpressung von CO ₂	V	V	V
8.	Bohrungen	G Ausnahme: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität, - Bohrungen für erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46 WHG)	G Ausnahme: wie Zone IIIB	V G: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste ausgenommen Bohrungen zur Feststellung der Bodenqualität nur bis 1 m Tiefe
9.	Camping- / Zeltplätze Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
10.	Fischerei			
10.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V	V
10.2.	Fischteiche Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche	V Ausnahme: wie Zone III B	V
11.	Forstwirtschaft			
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V
11.2	Aufbringen von Nährstoffträgern Ausnahme: Klärschlamm (s. Ziffer 16) und Kompost (s. Ziffer 17)	V Ausnahme: Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V Ausnahme: wie Zone III B	V
11.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	G	G	V
12.	Friedhöfe Ausnahme: Friedwald			
12.1	Neuanlagen	V	V	V
12.2	Erweitern	G	G	V
13.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen	G	V	V
14.	Golfsportanlagen Neuanlagen	G	V	V
15.	Grundwasserbenutzung Grundwasserentnahmen	G	G	V
15.1	Trink- und Betriebswasserbenutzung	Ausnahme: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	Ausnahme: wie Zone III B	V
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G Ausnahme: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	G Ausnahme: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	V
16.	Klärschlamm Auftrag auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen sowie Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
17. 17.1.	Kompost Auftrag auf landwirtschaftlich, oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G Ausnahme: Gütesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt) oder aus der Eigenkompostierung	G Ausnahme: wie Zone IIIB	V G (nur Tatenhausen): Gütesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone II“
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V G: wie Zone IIIB	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	G	V
18. 18.1	Landwirtschaft, Gartenbau Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung	G	V	V
18.2 18.2.1	Festmistlagerung auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V Ausnahme: Lagerung bis zu einen Monat	V Ausnahme: Lagerung bis zu einen Monat	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden	---	---	V
18.2.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	---	---	V
18.3	Freilandtierhaltung	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B
18.4 18.4.1	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärreste und Silage-sickersäften Errichten, Erweitern oder Ändern stationärer Anlagen	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
18.4.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und Dungstoffe	<p style="text-align: center;">V</p> <p>Ausnahme: Umschlagen in geeigneten dichten Containern für den Zeitraum der Ausbringung</p>	<p style="text-align: center;">V</p> <p>Ausnahme: Umschlagen in geeigneten dichten Containern für den Zeitraum der Ausbringung</p>	<p style="text-align: center;">V</p>
18.5 18.5.1	<p>Nährstoffträger einschließlich Geflügelkot, außer Klärschlamm, Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen</p> <p>Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen</p>	<p style="text-align: center;">V</p> <p>Ausnahme: - Düngung nach § 6 Die Ausnahme gilt nicht für Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Jan. Die Ausnahme gilt nicht bei Ackerland in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 01. Oktober, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht, Wintergerste oder Winterraps angebaut wird und für diese ein Düngbedarf nachgewiesen wird. Bei Wintergerste ist der Nachweis z. B. mit Hilfe einer schlagbezogenen und für das Kooperationsgebiet repräsentativen N_{min}-Probe zu dokumentieren. Ein N-Düngbedarf besteht nur, wenn der frühestens 14 Tage vor der Aussaat gemessene N_{min}-Wert zzgl. der anschließend noch zu erwartenden N-Freisetzung des Bodens und der Ernterückstände unter dem herbstlichen N-Bedarf liegt. Festmist unterliegt nicht der Sperrfrist.</p>	<p style="text-align: center;">V</p> <p>Ausnahme: wie Zone IIIB</p>	<p style="text-align: center;">V</p> <p>Ausnahme: wie Zone III B, jedoch nur mit mineralischem Dünger</p>
18.5.2	Zuführen auf jeden Einzelschlag von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	<p style="text-align: center;">V</p>	<p style="text-align: center;">V</p>	<p style="text-align: center;">V</p>

Nr.	Handlung	III B	III A	II
18.5.3	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V Ausnahme: Düngung nach § 6 Abs. 1-3	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V
18.5.4	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V
18.5.5	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
18.6	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
18.7	Pflanzenschutzmittel			
18.7.1	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V Ausnahme: Ausbringung nach § 7	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V Ausnahme: wie Zone IIIB
18.7.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V
18.7.3	Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen	V Ausnahme: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig".	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V
18.7.4	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V	V	V
18.7.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
18.8	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V Ausnahme: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren	V Ausnahme: wie Zone III B	V
18.9	Silagesilos Errichten von Hoch- und Fahrsilos	G	G	V
19.	Märkte, Motorsport			
19.1	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	G	V	V
19.2	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	G	V
20.	Recycling- und Boden-Materialien			
20.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V	V
20.2	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	G	V
20.3	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	G	V
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	G	V
21.	Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
22.	Schießstände im Freien Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	G V: Tontaubenschießstätten	V
23.	Sprengungen Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	---	---	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
24.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	---	G Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	V Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen
25.	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen	V	V	V
26. 26.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen
26.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---	G	V
27.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.
26.4	Gleisanlagen, Personen-Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V
27. 27.1	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	G	V	V
27.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	G	V	V
27.3	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren ohne wassergefährdende Stoffe und Erhalt der Deckschichten	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
27.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V	V
28.	Windenergieanlagen Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Halle für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Tatenhausen und Bokel

- Wasserschutzgebietsverordnung Halle vom 30.06.2016 -

Az: 54.04.04_70_3916-06
 Bezirksregierung Detmold
 In Vertretung

Berghahn

1) Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundesfern- und Landstraßen
 Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz - III.1 – 30-05/123 /124 v. 31.03.2010

451427 452427 453427 454427 455427 456427 457427 458427

5769089

5768089

5767089

5766089

5765089

451427 452427 453427 454427 455427 456427 457427 458427

5769089

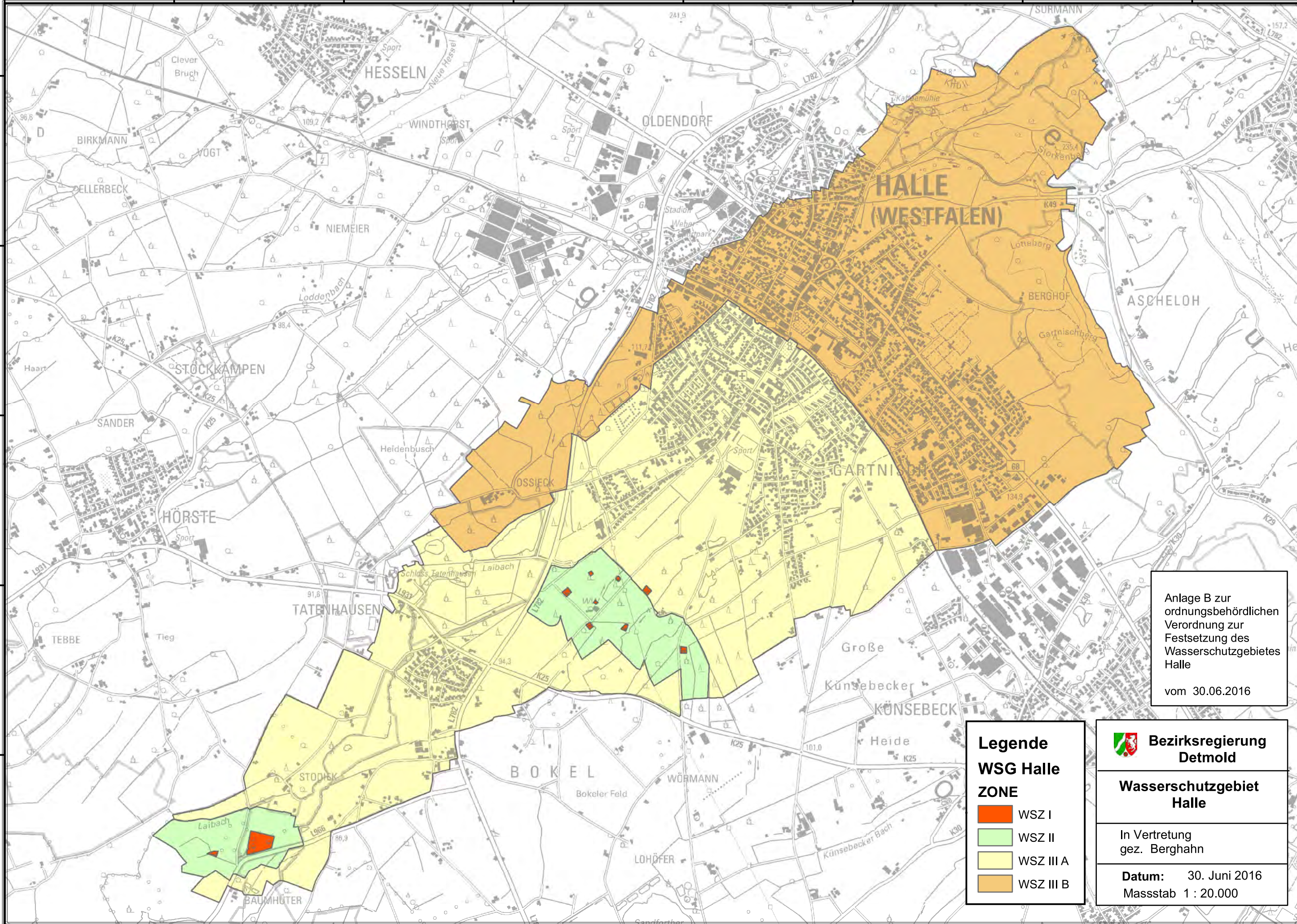
5768089

5767089

5766089

5765089

5764089



Anlage B zur
 ordnungsbehördlichen
 Verordnung zur
 Festsetzung des
 Wasserschutzgebietes
 Halle
 vom 30.06.2016

Legende
WSG Halle
ZONE

- WSZ I
- WSZ II
- WSZ III A
- WSZ III B

 **Bezirksregierung
 Detmold**

**Wasserschutzgebiet
 Halle**

In Vertretung
 gez. Berghahn

Datum: 30. Juni 2016
Masstab 1 : 20.000